

SATZUNG FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GÖTTINGEN**vom 12. Februar 2016****(Abl. der Stadt Göttingen Nr. 4/2016 vom 22.02.2016)**

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z.Z. gültigen Fassung vom 17.12.2010 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der z.Z. gültigen Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 12.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsform, Verwaltung**

Die Stadt Göttingen ist Trägerin der Kindertagesstätten Elisabeth-Heimpel-Haus, Elliehausen, Ernst-Fahlbusch-Haus, Gartenstraße, Geismar, Grone, Hetjershausen, Insterburger Weg, Lönsweg, Pfalz-Grona-Breite, Rosdorfer Weg, Weende Nord und Weende West.

Sie sind unselbständige Einrichtungen der Stadt und werden nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes verwaltet.

§ 2**Zweck**

Die Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Kindertagesstätten, in denen die Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit geleistet wird.

§ 3**Benutzungsverhältnisse**

Die Kindertagesstätten werden nach Maßgabe der Kita-Ordnung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung betrieben. Die Benutzungsverhältnisse sind privatrechtlich ausgestaltet. Es gelten die Kita-Ordnung und die Entgeltordnung für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Selbstlosigkeit**

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Göttingen erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Einrichtungen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Die Stadt Göttingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtungen an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Einrichtungen dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Einrichtungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Göttingen vom 26. September 2014 (Abl. der Stadt Göttingen vom 10. Oktober 2014) außer Kraft.

Göttingen, den 12.02.2016

gez.

Rolf-Georg Köhler
(Oberbürgermeister)